



AKTUARVEREINIGUNG
ÖSTERREICHS (AVÖ)

Standesregeln

der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ)

**Berufsgrundsätze für die Sektion Anerkannter Aktuar:innen
der Aktuarvereinigung Österreichs
(im folgenden kurz: Sektion Anerkannter Aktuar:innen)**

gültig ab 10.06.2026

Inhaltsverzeichnis

I	PRÄAMBEL.....	3
II	Berufsausübung	3
III	Grundsätze	4
III.1.	Integrität	4
III.2.	Kompetenz und Sorgfältigkeit.....	4
III.3.	Compliance.....	4
III.4.	Unabhängigkeit	4
III.5.	Kommunikation.....	4
IV	Grundsätze im Detai	5
IV.1.	Integrität	5
IV.2.	Kompetenz und Sorgfältigkeit.....	6
IV.3.	Compliance.....	7
IV.4.	Unabhängigkeit	8
IV.5.	Kommunikation.....	8
V	Vergütung.....	9
VI	Haftung.....	9
VII	Schlussbestimmungen	9

I PRÄAMBEL

Innerhalb der Aktuarvereinigung Österreichs ist die Sektion Anerkannter Aktuar:innen eingerichtet, die die berufsständische Vertretung jener Aktuar:innen, die über ein international anerkanntes Berufsbild und eine entsprechende Qualifikation verfügen. Mitglieder dieser Sektion sind in unterschiedlichen Gebieten der Versicherungs-, Wirtschafts- und Finanzmathematik tätig. Ihre fachliche Qualifikation weisen sie durch ihre Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuar:innen nach und sie sind berechtigt folgende Berufsbezeichnungen zu führen:

- Anerkannter Aktuar/Anerkannte Aktuarin/Anerkannte Aktuar:in der Aktuarvereinigung Österreichs
- Anerkannter Aktuar/Anerkannte Aktuarin/Anerkannte Aktuar:in AVÖ
- Aktuar/Aktuarin/Aktuar:in AVÖ

(im Folgenden kurz: Anerkannte Aktuar:in).

Die Berufsgrundsätze für die Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen legen die maßgeblichen Verhaltensnormen fest und geben die allgemein anerkannte Auffassung zu Fragen der Berufsausübung wider. Sie gelten für sämtliche beruflichen Tätigkeiten der Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuar:innen und orientieren sich an international anerkannten Berufsgrundsätzen, insbesondere den berufsständischen Verhaltensregeln für Aktuar:innen in den Ländern der EU (Code of Professional Conduct der Actuarial Association of Europe).

II Berufsausübung

- (1) Anerkannte Aktuar:innen sind in unterschiedlichen beruflichen Funktionen tätig, etwa selbstständig oder in einem Dienstverhältnis in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst. Unabhängig von der Form ihrer Tätigkeit gelten für sie die folgenden Berufsgrundsätze.
- (2) Anerkannte Aktuar:innen sind dafür verantwortlich, ihre für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der geltenden Weiterbildungsverpflichtung (CPD) auf dem aktuellen Stand zu halten. Vor Übernahme einer Tätigkeit haben sie gewissenhaft zu prüfen, ob sie über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die gestellten fachlichen Aufgaben zu übernehmen.
- (3) Anerkannte Aktuar:innen haben sich stets so zu verhalten, dass sie ihrer Verantwortung gegenüber ihren Auftrag- oder Arbeitgeber:innen gerecht werden und das Vertrauen in den Berufsstand wahren. Sie haben jede Tätigkeit zu unterlassen, die mit ihrem Beruf, dem Ansehen des Berufsstandes oder der Verpflichtung zur Kollegialität unvereinbar ist oder gegen das öffentliche Interesse verstößt. Sie haben sich auch außerhalb ihrer Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Aktuar:innenberuf erfordert.

- (4) Anerkannte Aktuar:innen haben die ihnen anvertrauten Interessen sachlich und in angemessener Form zu vertreten.
- (5) Anerkannte Aktuar:innen haben ihre Mitarbeiter:innen zu verpflichten, alles zu unterlassen, was ihnen selbst aufgrund dieser Berufsgrundsätze untersagt ist.

III Grundsätze

III.1. Integrität

Anerkannte Aktuar:innen haben ehrlich zu handeln und die höchsten Standards der Integrität zu wahren.

III.2. Kompetenz und Sorgfältigkeit

Anerkannte Aktuar:innen haben berufliche Dienstleistungen kompetent und mit Sorgfalt zu erbringen.

III.3. Compliance

Anerkannte Aktuar:innen haben alle relevanten gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und beruflichen Anforderungen einzuhalten.

III.4. Unabhängigkeit

Anerkannte Aktuar:innen dürfen nicht zulassen, dass Voreingenommenheit, Interessenskonflikte oder der unzulässige Einfluss Dritter das berufliche Urteilsvermögen beeinträchtigen.

III.5. Kommunikation

Anerkannte Aktuar:innen haben in angemessener Weise zu kommunizieren und alle geltenden Berichtstandards einzuhalten.

IV Grundsätze im Detail

IV.1. Integrität

- (1) Anerkannte Aktuar:innen müssen ihre Arbeit mit Integrität, Kompetenz und Sorgfalt ausführen und (immer unter Berücksichtigung aller relevanten gesetzlichen, regulatorischen und beruflichen Anforderungen) die Verantwortung gegenüber dem Auftraggebenden erfüllen.
- (2) Anerkannte Aktuar:innen dürfen nicht in einer Weise handeln, die dem Ruf des Berufsstandes schaden könnte, sei es bei der Ausführung von Arbeiten oder in anderen Kontexten, in denen das Verhalten als Spiegelbild der aktuariellen Berufsausübung angesehen werden könnte.
- (3) Anerkannte Aktuar:innen dürfen weder Informationen zur Verfügung stellen oder wissentlich mit der Bereitstellung von Informationen in Verbindung gebracht werden oder sich an Werbung oder Geschäftsanbahnung beteiligen, wenn sie wissen oder wissen sollten, dass diese wesentlich falsch oder irreführend sind, leichtfertig abgegebene Aussagen enthalten oder wesentliche Informationen auslassen oder verdecken und dadurch irreführend sind. Stellen anerkannte Aktuar:innen fest, dass sie mit solchen Informationen in Verbindung gebracht wurden, haben sie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sich von diesen Informationen zu distanzieren. Diese Bestimmung schließt nicht aus, dass eine anerkannte Aktuar:in Arbeiten ausführt, die auf Folgendem basieren:
 - Annahmen oder Methoden, die von Auftraggebenden oder einer anderen Partei vorgegeben werden, sofern die anerkannte Aktuar:innen - wenn sie die Annahmen oder Methoden nicht unterstützen- diesen Umstand gegenüber dem vorgesehenen Nutzer offenlegen; oder
 - Annahmen oder Methoden, die aufgrund gesetzlicher, regulatorischer oder beruflicher Anforderungen vorgeschrieben sind.
- (4) Anerkannte Aktuar:innen sollen anderen gegenüber Respekt zeigen und mit denjenigen zusammenarbeiten, die im Interesse des Auftraggebenden der Aktuar:innen tätig sind.
- (5) Vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher, regulatorischer oder beruflicher Berichtspflichten haben Anerkannte Aktuar:innen die Vertraulichkeit von erhaltenen sensiblen Informationen zu wahren.
- (6) Bei der Übernahme von Tätigkeiten, die vorher von anderen Personen ausgeführt wurden, ist abzuwägen, ob Rücksprache mit der bisher verantwortlichen Person angemessen ist, um einen möglichen beruflichen Grund festzustellen, die neue Verantwortung nicht zu übernehmen.

- (7) Vorbehaltlich aller geltenden gesetzlichen, regulatorischen oder beruflichen Anforderungen haben anerkannte Aktuar:innen angemessene Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass relevante Interessensgruppen, in erster Linie ihre Auftrags- oder Arbeitgeber:in oder Kund:innen, über jegliches unethisches, rechtswidriges oder sonst nicht konformes Verhalten informiert werden, welches ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt wird.
- (8) Anerkannte Aktuar:innen dürfen für ihre Leistungen nur in einer Weise werben, die mit dem Ansehen des Berufsstands und ihrer Verpflichtung zur Kollegialität vereinbar ist. Insbesondere haben sie unlautere oder irreführende Werbemaßnahmen zu unterlassen.
- (9) Anerkannte Aktuar:innen haben sich kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung zur Kollegialität verbietet es, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen. Unsachliche oder leichtfertige Anschuldigungen gegenüber Kolleg:innen sind nicht im Sinne des Berufsstandes.
- (10) Als Kolleg:innen sind den anerkannten Aktuar:innen die „Qualified Actuaries“ nationaler Aktuarvereinigungen gleichzuhalten, mit welchen die Aktuarvereinigung Österreichs entsprechende Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat.
- (11) Bei Streitigkeiten zwischen anerkannten Aktuar:innen sollen die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung anstreben. Ergreift eine anerkannte Aktuar:in bei Gerichten, Behörden oder Verbänden Maßnahmen gegen eine Kolleg:in, so ist die Schlichtungsstelle zu informieren und ihr Gelegenheit zur Vermittlung zu geben.

IV.2. Kompetenz und Sorgfältigkeit

- (1) Anerkannte Aktuar:innen haben ihre beruflichen Dienstleistungen sorgfältig, gründlich und zeitgerecht zu erbringen.
- (2) Anerkannte Aktuar:innen haben spezifische berufliche Dienstleistungen nur dann zu erbringen, wenn:
 - sie kompetent und entsprechend erfahren sind oder
 - sie auf den Rat einer Person handeln, die über das angemessene Maß an relevantem Wissen und Fähigkeiten verfügt, und Auftraggebenden oder Arbeitgeber:innen darüber informiert sind oder
 - sie unter der direkten Aufsicht einer anderen Person handeln, die die professionelle Verantwortung für die Arbeit übernimmt.

- (3) Anerkannte Aktuar:innen haben sicherzustellen, dass die Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen frei von wesentlichen Fehlern sind, bevor die Ergebnisse der beruflichen Dienstleistungen kommuniziert werden.
- (4) Anerkannte Aktuar:innen sollen mit der auftraggebenden Person die Art und den Umfang der Verantwortlichkeiten vereinbaren, bevor mit der Erbringung professioneller Dienstleistungen begonnen wird.
- (5) Anerkannte Aktuar:innen sollen beurteilen, ob die Einbeziehung von anderen Fachpersonen oder Spezialist:innen erforderlich ist, um die Qualität der Arbeit sicherzustellen.
- (6) Anerkannten Aktuar:innen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse ihrer Tätigkeit sachgemäß verwendet werden.

IV.3. Compliance

- (1) Anerkannte Aktuar:innen haben so zu handeln, dass sie der Verantwortung des aktuariellen Berufsstandes gegenüber der Öffentlichkeit gerecht werden, indem sie die geltenden gesetzlichen, regulatorischen, technischen und beruflichen Anforderungen und Standards einhalten. Anerkannte Aktuar:innen müssen alle relevanten von der Aktuarvereinigung Österreichs herausgegebenen oder übernommenen Normen, Standards, Richtlinien und ähnliche Dokumente berücksichtigen, sowie nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ihre Tätigkeit ausüben. Sie tragen die Verantwortung für eine ordnungsgemäße und richtige Erfüllung aller Leistungen, die von ihnen oder ihren Mitarbeiter:innen erbracht werden.
- (2) Anerkannte Aktuar:innen unterliegen den in den Statuten der Aktuarvereinigung Österreichs vorgesehenen Disziplinarverfahren. Sie akzeptieren – vorbehaltlich der Regelungen der Vereinigung auf Berufung – die im Rahmen eines Disziplinar- oder Berufungsverfahrens getroffenen Urteile.
- (3) Die Pflicht der anerkannten Aktuar:innen zur Verschwiegenheit erstreckt sich – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher, behördlicher oder beruflicher Meldepflichten – auf alles, was ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut oder bekanntgeworden ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags- oder Dienstverhältnisses.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit sie von den Auftraggebenden oder Arbeitgeber:innen von dieser Pflicht schriftlich entbunden wurden.

IV.4. Unabhängigkeit

- (1) Anerkannte Aktuar:innen dürfen keine beruflichen Dienstleistungen - auch nicht nebenberuflich – erbringen, wenn dabei ein Interessenskonflikt oder eine Voreingenommenheit besteht. Ein solcher Interessenskonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn sie gleichzeitig in einem Auftragsverhältnis zu mehreren natürlichen oder juristischen Personen stehen, deren Interessenslage unterschiedlich ist. Eine derartige Tätigkeit ist nur zulässig, wenn die Aktuar:in in der Lage ist unparteiisch zu handeln, der tatsächliche oder potentielle Interessenskonflikt oder die mögliche Voreingenommenheit offengelegt wurde und alle Beteiligten zustimmen.
- (2) Anerkannte Aktuar:innen sollten der Auftraggebendem alle Einkommensquellen offenlegen, die im Zusammenhang mit einem für diesen durchgeführten Auftrag stehen. Die Offenlegung hat rechtzeitig und in schriftlicher Form zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggebende zugleich Arbeitgeber:in ist. In diesem Fall besteht keine Verpflichtung, die von der Arbeitgeber:in gezahlte Vergütung offenzulegen.
- (3) Bei ihren Untersuchungen, Empfehlungen und Entscheidungen haben anerkannte Aktuar:innen frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichtnahmen zu handeln, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.
- (4) Im Rahmen ihrer Verantwortung sind anerkannte Aktuar:innen fachbezogen weisungsunabhängig.

IV.5. Kommunikation

- (1) Anerkannte Aktuar:innen haben die Ergebnisse ihrer beruflichen Dienstleistungen zeitnah und in einem geeigneten Stil und Format zu kommunizieren, das den jeweiligen Umständen angemessen ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die Auswirkungen jeder Analyse und Beratung, die in der Kommunikation enthalten sind, für die vorgesehenen Nutzer:innen verständlich und nicht irreführend sind.
- (2) Anerkannte Aktuar:innen haben, sofern es den Umständen angemessen oder verhältnismäßig ist:
 - offenzulegen, dass sie – vorbehaltlich gegebenenfalls angeführter Einschränkungen - die Verantwortung für die Ergebnisse übernehmen;
 - die Funktion zu bezeichnen, in der sie tätig geworden sind;
 - die vorgesehenen Nutzer:innen von Analysen zu benennen;
 - Umfang und Zweck der Arbeit darzulegen;

- anzugeben, in welchem Umfang und auf welche Weise die Aktuar:innen mit ergänzenden Informationen und Erklärungen über den Anwendungsbereich ihrer Ergebnisse, die verwendeten Methoden und die zugrundeliegenden Daten zur Verfügung steht.

V Vergütung

- (1) Die Vergütung für die selbstständige Tätigkeit der anerkannten Aktuar:innen wird frei vereinbart und sollte der Leistung und dem Zeitaufwand angemessen sein.
- (2) Anerkannte Aktuar:innen dürfen sich keine Wettbewerbsvorteile dadurch verschaffen, dass sie auf ihnen zustehende Vergütungen verzichten.

VI Haftung

- (1) Anerkannte Aktuar:innen haften in selbstständiger Tätigkeit den Auftraggebenden gegenüber für ihre Tätigkeiten grundsätzlich uneingeschränkt, in unselbstständiger Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses. Die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung oder eines Haftungsausschlusses ist zulässig.
- (2) Den anerkannten Aktuar:innen wird im Falle einer selbstständigen Berufsausübung empfohlen, für sich und ihre Mitarbeitenden eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

VII Schlussbestimmungen

- (1) Anerkannte Aktuar:innen sind verpflichtet sich über die von der Sektion Anerkannter Aktuar:innen festgelegten Berufsgrundsätze zu informieren und sind diesen verpflichtet. Eine Berufung auf Unkenntnis ist nicht möglich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Berufsgrundsätze werden allen anerkannten Aktuar:innen schriftlich bekanntgemacht; sie haben sich die jeweils geltende Fassung zu eigen zu machen.
- (3) Diese Standesregeln wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 10. Juni 2026 beschlossen und treten mit Beschlussfassung in Kraft.